

## **Satzung für das Jugendamt der Stadt Kempen vom 29.06.2010** **In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.09.2014**

Aufgrund der §§ 69 ff Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches – SGB VIII –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – vom 12.12.1990 (GV.NRW. S. 664), und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRM S. 666) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 30.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **I.**

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Kempen vom 29.06.2010 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt erweitert:

h) eine Vertreterin / ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates, die/der von der zuständigen Stelle bestimmt wird.

Für die Mitglieder c) bis h) ist je eine persönliche Stellvertreterin / ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen.

### **II.**

Die vorstehende Änderungssatzung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 30.09.2014

(Rübo)

Bürgermeister